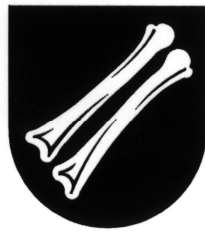


# **EINHEITSGEMEINDE BEINWIL**



## **Reglement über die Abwassergebühren**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung	2
§ 2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren	2
§ 3 Rechnungsführung	2
§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	3
§ 5 Anschlussgebühren	3
§ 6 Benützungsgebühren	3
§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	4
§ 8 Fälligkeit	4
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	4
§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde	4
§ 11 Gebührenordnung	5
§ 12 Rechtsschutz	5
§ 13 Übergangsbestimmung	5
§ 14 Inkrafttreten	5
 Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren)	 6

Die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Beinwil

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, §§ 83 und 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (Inkrafttreten 1. Januar 2010) und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren -

beschliesst:

## **§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

## **§ 2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren**

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung, der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Die Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
  - 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
  - 3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
  - 2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

## **§ 3 Rechnungsführung**

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

#### § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde.
- 2 Die Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.
- 3 Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

#### § 5 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von 5% oder mehr aufgrund baulicher Arbeiten an bereits angeschlossenen Gebäuden ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Bei einer Veränderung von weniger als 5% sind keine Anschlussgebühren geschuldet.
- 4 Hat der/die Grundeigentümer/in besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der/die Grundeigentümer/in zu erbringen.
- 5 Die Einheitsgemeinde Beinwil verlangt das Trennsystem. Nicht verschmutztes Regenwasser muss privat abgeleitet werden.

#### § 6 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30% - 50% und derjenigen aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70% - 50%.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Einheit (Haus/Wohnung) und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
- 5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

## **§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinien genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsg Gebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinien) erhoben.
- 5 Die Benützungsggebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

## **§ 8 Fälligkeit**

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsggebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 4 Zahlungspflichtig für die Benützungsggebühren ist der/die Hauseigentümer/in.

## **§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

- 1 Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung (Anschlussgebühren, Benützungsggebühren) zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

## **§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB).

- 2 Verweigert der/die Eigentümer/in seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung. Die Eintragung des Pfandrechtes muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.

## § 11 Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung die Anpassung der Gebühren zu beantragen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- 3 Der Gemeinderat kann per 30. Juni Teilrechnungen in der Höhe von maximal 50% der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren stellen (Akontozahlungen).

## § 12 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## § 13 Übergangsbestimmung

Alle Anschlussgebühren, deren Rechnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements (mit Gebührenordnung im Anhang) noch nicht rechtskräftig sind, werden nach diesem Reglement berechnet.

## § 14 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2018 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Baur

Petra Christ

Genehmigt durch den Regierungsrat am

**GEBÜHRENORDNUNG**  
**Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren**

---

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom **xx.xx.xxxx**, folgende Gebührenordnung:

**§ 1 Anschlussgebühren**

- 1 Die Anschlussgebühren für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute beträgt **1,5% der Gebäudeversicherungssumme**.
- 2 **Alle Gebührenansätze in § 2 basieren auf dem Baukostenindex von 122.6 Punkten (Stand per 1. April 2017\*)**. Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Konsumentenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in diesem Anhang festgelegt.

**§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr**

- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Wohneinheit und Jahr.
- 2 Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements im Einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter „Vergleichswohneinheiten“ und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.
- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- 4 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 7 Absatz 4 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- 5 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
  - a) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung gemäss § 6 Abs. 5 oder entsprechend dem geschätzten oder dem tatsächlichen Abwasseranfall erhoben.
  - b) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund § 6 Abs. 5 respektive der geschätzten oder der tatsächlichen Abwassermenge.
  - c) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten oder der tatsächlich anfallenden Abwassermenge berechnet.

---

\* Zürcher Baukostenindex

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Baur

Petra Christ

Genehmigt durch den Regierungsrat am